

Entwurf vom 18.12.2018

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER STADTWERKE SCHWÄBISCH HALL GMBH**

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	3
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	4
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Geschäftsführung.....	4
§ 7 Vertretung, Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis.....	5
§ 8 Organisation und Aufgaben des Aufsichtsrates.....	5
§ 9 Aufsichtsratssitzungen.....	8
§ 10 Beschlussfassung im Aufsichtsrat	9
§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	9
§ 12 Gesellschafterversammlung.....	10
§ 13 Beschlüsse und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	11
§ 14 Wirtschaftsführung und Jahresabschluss	13
§ 15 Gewinnverwendung	15
§ 16 Verfügungen über Geschäftsanteile.....	15
§ 17 Wettbewerbsverbot.....	16
§ 18 Auflösung der Gesellschaft, Abwicklung.....	16
§ 19 Schlussbestimmungen.....	16

**Gesellschaftsvertrag
der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

Schwäbisch Hall.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft betreibt ein Unternehmen mit den Betriebszweigen Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Telekommunikation und Bäder. Sie bietet außerdem Dienstleistungen für Dritte in diesen Betriebsbereichen an. Zum Unternehmensgegenstand gehören auch der Energiehandel, der Vertrieb von Energie und der Betrieb von Parkieranlagen. Bei der Durchführung des Unternehmenszwecks kann die Gesellschaft im Rahmen zumutbarer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen umweltverträgliche und umweltschonende Techniken anwenden.
- (2) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder pachten, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten, sowie Interessengemeinschaften betreiben.
- (3) Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen des § 102 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können gemäß den kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg übernommen werden.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000.000,00 (in Worten: Euro sechzig Millionen).
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Es können auch stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung (§ 44 GmbHG) berufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder stellvertretenden Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten. Die SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH schlägt dem Aufsichtsrat die jeweils nach Satz 1 zu treffende Maßnahme einschließlich der Bedingungen für die Anstellungsverträge vor.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres jeweiligen Anstellungsvertrages und – soweit vorhanden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Vertretung, Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinsam oder von einem Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem stellvertretenden Mitglied der Geschäftsführung oder einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Jedem Mitglied der Geschäftsführung kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass dieses die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann. Für Rechtsgeschäfte mit juristischen Personen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist oder die an der Gesellschaft beteiligt sind oder zu denen ein beteiligungsähnliches Verhältnis besteht, sind die Mitglieder der Geschäftsführung, stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristinnen/Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen und insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, die Wertgrenzen, ab welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist, festzulegen und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufzunehmen. Sofern der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte in einer Geschäftsordnung aufgenommen hat, kann der Aufsichtsrat hinsichtlich dieser Beschränkungen der Geschäftsführung generell oder teilweise Zustimmung für die Zukunft erteilen, gegebenenfalls auch an einzelne Mitglieder der Geschäftsführung. Die Zustimmung ist jederzeit frei widerruflich.

§ 8

Organisation und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt bestellt:
 - a) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Insoweit steht der Stadt Schwäbisch Hall ein Entsenderecht i.S.v. § 101 Abs. 2 AktG zu. Das Entsenderecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung auszuüben;
 - b) vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18.05.2004 (DrittelbG) gewählt;

- c) sieben Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn im Bestellungsbeschluss wird für die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates sogleich Mitglied des Gemeinderates, endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Amtsdauer des Gemeinderates, jedoch nicht vor der ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates. In Geschäftsjahren, in denen eine Gemeinderatswahl in der Gemeinde Schwäbisch Hall stattfindet, darf die Gesellschafterversammlung nicht vor der Gemeinderatswahl stattfinden.

Wenn ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich von Abs. (3) die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Gesellschafterversammlung keine abweichende Amtszeit, die jedoch nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, beschließt.

- (3) Mit der Wahl eines von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für von den Arbeitnehmern zu wählende Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach dem DrittelbG.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,
- a) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegt, wobei eine vierwöchige Frist zwischen Abgabe der Erklärung und Wirksamwerden der Amtsniederlegung einzuhalten ist;
- b) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates, das von der Gesellschafterversammlung gewählt wurde, durch die Gesellschafterversammlung abberufen wird;

- c) soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates bei seiner Wahl Mitglied des Gemeinderates von Schwäbisch Hall war, mit dem Ausscheiden dieses Mitglieds des Aufsichtsrates aus dem Gemeinderat von Schwäbisch Hall;
- d) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates, das nach den Grundsätzen des DrittelbG gewählt wurde, gemäß § 12 DrittelbG abberufen wurde.

In den Fällen Buchst. a) bis c) ist durch die Gesellschafter für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds des Aufsichtsrates ein nachfolgendes Mitglied zu wählen. In den Fällen des Buchst. d) ist gemäß den Bestimmungen des DrittelbG von den Arbeitnehmern für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied gemäß den Bestimmungen des DrittelbG zu wählen.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt unter Vorsitz der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Schwäbisch Hall in der ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrates. Das Ausscheiden der/des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes der Stellvertreterin/des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Geschäftsführung hat die Person der/des Vorsitzenden und ihrer/ihren/seine/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter zum Handelsregister anzumelden.
- (6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und die ihm durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat dabei insbesondere über die Durchführung von Maßnahmen zu beschließen, die gemäß § 7 Abs. (2) i. V. m. der Geschäftsordnung der Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.
- (7) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden oder im Fall von deren/dessen Verhinderung durch ihre/ihren/seine/seinen Stellvertretende/Stellvertretenden vertreten.
- (8) Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (9) Die Gesellschafterversammlung legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest, die innerhalb von fünf Jahren erreicht werden sollen. Die Gesellschafterversammlung kann diese Aufgabe dem Aufsichtsrat übertragen.

- (10) Soweit dies rechtlich zulässig ist und die gebotene Vertraulichkeit (insbesondere durch Nichtöffentlichkeit der Sitzungen) gewährleistet ist, sind die Mitglieder des Aufsichtsrates von ihrer Verschwiegenheitspflicht gemäß 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 116 Satz 2 AktG gegenüber dem Gemeinderat und Fraktionen, denen sie angehören, befreit.

§ 9

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung dies verlangen. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung hat mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.
- (3) Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Geschäftsführung für diese Sitzung vorbereiteten Aufsichtsratsvorlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu verschicken. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt zu machen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem /der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gelten die vorstehenden Sätze entsprechend mit der Maßgabe,

dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 10

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren/dessen Stellvertretenden anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (2) Die Geschäftsführung darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle deren/dessen Verhinderung mit Zustimmung der/des Stellvertretenden der/des Vorsitzenden selbständig handeln, wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die Gründe für die getroffene Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher Abstimmung oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Im letztgenannten Fall ist von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der fernmündlichen Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen die folgenden Angelegenheiten:

- (1) Feststellung, Änderungen und Ergänzungen des Wirtschaftsplans;
- (2) Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers der Gesellschaft, sowie Erteilung des Prüfauftrages an die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses;
- (3) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. (2);

- (4) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung;
- (5) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen/Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- (6) Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und den Gesellschaftern auf der anderen Seite, wobei die Rechte der SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH nach § 6 Abs. (2) und (3) unberührt bleiben; ausdrücklich ausgenommen ist die Belieferung der Stadt Schwäbisch Hall, ihrer Eigenbetriebe sowie der mit der Stadt Schwäbisch Hall im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit Energie, Wasser oder Telekommunikations- sowie Internetdienstleistungen innerhalb der allgemeinen Tarifbestimmungen;
- (7) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
- (8) Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung vom Wettbewerbsverbot (§ 17);
- (9) Zustimmung zu Maßnahmen, die nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zustimmungspflichtige Maßnahmen sind.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Für Geschäftsjahre, in denen eine Gemeinderatswahl in der Gemeinde Schwäbisch Hall stattfindet, ist § 8 Abs. (2) Satz 4 zu beachten.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist;
 - b) die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (weniger als die Hälfte der nach diesem Vertrag vorgesehenen Mitgliederzahl);
 - c) die Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung aus wichtigem Grund widerrufen oder ein Mitglied des Aufsichtsrates abberufen werden soll;

- d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter und die Mitglieder des Aufsichtsrates. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung sind die Gegenstände der Tagesordnung dieser Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt gemacht worden sind.
- (4) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall oder von einer von ihr/ihm benannten stellvertretenden Person geleitet. Sind beide Personen verhindert, hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.

§ 13

Beschlüsse und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ein höheres Quorum erforderlich ist. Je EUR 50 vom Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Vorbehaltlich sonstiger Regelungen dieses Vertrages oder Beschlüssen der Gesellschafter unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft gemäß §§ 264 ff. HGB, sofern der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung die Feststellung entsprechend

§ 172 Satz 1 AktG durch Beschluss der Gesellschafterversammlung überlassen haben;

- b) die Verwendung des festgestellten Ergebnisses (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag);
- c) die Wahl und die Abberufung derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht von den Arbeitnehmern nach dem DrittelbG zu wählen sind oder kraft eines Entsenderechts dem Aufsichtsrat angehören;
- d) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- e) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
- g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- i) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und andere Unternehmensverträge);
- j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft;
- k) die Umwandlung der Gesellschaft oder die Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
- l) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- m) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren.

Beschlüsse im Sinne von Satz 1 lit. g), h), i), k) und m) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Die Niederschrift ist von der den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führenden Person zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern sowie auf deren Verlangen den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu überlassen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Niederschrift über den jeweiligen Beschluss angefochten werden.

§ 14

Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan entsprechend den Vorschriften für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (§§ 12 ff. EigBG, §§ 1-4 EigBVO) auf, dass der Aufsichtsrat bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, dem eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde liegt, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, das Unternehmen nach den Zielsetzungen des Wirtschaftsplans zu führen. Ist abweichend vom Wirtschaftsplan ein wesentlicher Verlust zu erwarten, hat die Geschäftsführung rechtzeitig einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Unabhängig hiervon hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat halbjährlich durch schriftliche Zwischenberichte darüber zu unterrichten, ob und inwieweit sich Abweichungen vom Wirtschaftsplan ergeben haben und/oder voraussichtlich ergeben werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit Anhang und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung gemeinsam mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 290 Abs. 1 und 2 des HGB einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und diese unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag für die Verwendung des Gewinns, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind von einer Abschlussprüferin/einem Abschlussprüfer nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (Drittes Buch des HGB) zu prüfen. Unverzüglich nach durchgeführter Prüfung sind die Prüfungsberichte der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung in Einklang mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 171 Abs. 1 AktG zu berichten. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an

die Gesellschafterversammlung in Einklang mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 171 Abs. 2 und 3 zu berichten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss billigt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss festgestellt.

- (5) Für die Zuleitung der Berichte des Aufsichtsrates an die Geschäftsführung gilt § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 171 Abs. 3 AktG entsprechend.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Gesellschaft, die Prüfungsberichte der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft sind jeweils unverzüglich der Stadt Schwäbisch Hall zu übersenden.
- (7) Unter Beachtung von § 105 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) hat die Gesellschaft
 - a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
 - b) die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem/seinem Bericht auch
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen;
 - c) der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu gestatten (§ 114 Gemeindeordnung Baden-Württemberg);
 - d) dem Fachbereich Revision der Stadt Schwäbisch Hall und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

§ 15 Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, sofern der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung die Feststellung entsprechend § 172 Satz 1 AktG durch Beschluss der Gesellschafterversammlung überlassen haben.
- (2) Der festgestellte Jahresüberschuss kann ausgeschüttet, zur Bildung von Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sofern und soweit die Gesellschaft mit einem Gesellschafter einen Vertrag über die Abführung des gesamten oder Teilen des Ergebnisses der Gesellschaft an diesen Gesellschafter (Ergebnisabführungsvertrag) geschlossen hat, richten sich die Ansprüche der Gesellschafter auf den Bilanzgewinn nach den Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages. Gewinnansprüche des Gesellschafters sind vier Wochen nach Fassung des diesbezüglichen Ausschüttungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig. Sie verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit.
- (3) Im Falle der Ausweisung eines Bilanzverlustes hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere, ob und in welchem Umfang Rücklagen nach Abs. (2) heranzuziehen sind oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.
- (4) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks, des Lageberichtes, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses unter Angabe des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrags sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.
- (5) Der Beschluss über die Billigung oder die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht für eine Dauer von sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 a und b Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

§ 16 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen an Dritte, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 17

Wettbewerbsverbot

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Ohne Zustimmung des Aufsichtsrates dürfen sie auch nicht Mitglied des Vorstandes, Mitglied der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe, Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Geschäftsführung die sich aus den §§ 112 HGB, 88 AktG, 43 GmbHG ergebenden Wettbewerbsverbote.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung als Organmitglied oder für sonstige Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, wenn diese für Unternehmen erbracht werden, die mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft, Abwicklung

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Stadt Schwäbisch Hall.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, sind wirtschaftlich möglichst nahe kommende Ersatzregelungen zu treffen. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.